

Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes:

Rückkoppelungen auf die Arbeit der Abteilung für Rechtsfragen und Rechtsentwicklung

Kompetenzkonflikt der Höchstgerichte

**Verfassungsgerichtshof:
Universitätsgesetz 2002 und
Studienbeitragsverordnung**

**Verfassungsgerichtshof:
Beiträge zum Verwaltungsaufwand bei
Aufnahmeverfahren**

Kompetenzkonflikt der Höchstgerichte

HSG 1998

Kontrollkommission alt

Überprüfung der Gebarung der ÖH und der
HS

...

...

Genehmigung von Dienstverträgen unter
besonderer Beachtung der finanziellen
Auswirkungen

...

Antrag der HS Uni Wien:

Genehmigung einer Gehaltserhöhung für die
(eigenen) Bediensteten um 4,8%

Kontrollkommission:

Nichtgenehmigung dieses Antrages
Erledigung vom 29. März 2012

Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerschaft

Vorsitz: Univ.-Prof. Dr. Christian Riegler

1090 Wien, Althanstraße 39-45, UZA III, Stiege 6, 1. Stock
Tel.: +43/1/31336-5355 | Fax: +43/1/31336-775 | Email: christian.riegler@wu.ac.at

Referent: Mag. Harald Schwarzecker
1090 Wien, Althanstraße 39-45, UZA III, Stiege 6, 1. Stock
Tel.: +43/1/31336-5353 | Fax: +43/1/31336-905351 | Email: harald.schwarzecker@wu.ac.at



Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Wien, am 29.3.2012

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Bundesminister Univ. Prof. Dr. Karlheinz Töchterle
Minoritenplatz 5
1014 Wien

EINSCHREIBEN

Berufung ÖH Uni Wien

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

anbei übermittle ich Ihnen eine Berufung gegen die Nichtgenehmigung einer Dienstvertragsänderung für die AngestelltInnen an der ÖH Universität Wien durch die Kontrollkommission der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften mit dem Ersuchen um weitere Behandlung.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Christian Riegler
Vorsitzender der Kontrollkommission

22.06.2016

Dr. Siegfried Stangl

Frau Vorsitzende
Kübra ATASOY
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Wien
Unicampus, Altes AKH, Hof 1
Spitalgasse 2-4
1090 Wien

B E S C H E I D

Über die „Berufung“ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien betreffend Erledigung der Kontrollkommission vom 5. März 2012 hat der **Bundesminister für Wissenschaft und Forschung** wie folgt entschieden:

S P R U C H

Die „**Berufung**“ der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien, vertreten durch die Vorsitzende Maria Clar (derzeit: Kübra Atasoy) gegen die Erledigung der Kontrollkommission vom 5. März 2012, mit welcher das Anbringen abgelehnt wurde, eine Dienstvertragsanpassung für alle Angestellten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien, nämlich eine Gehaltserhöhung um 4,8 % zu genehmigen, wird gemäß § 64 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. 51/1991, in der geltenden Fassung, **als unzulässig zurückgewiesen**

Beschwerde der HS Uni Wien gegen den Bescheid des BMWF vom 4. Oktober 2012.

Der **Verwaltungsgerichtshof** hob mit Erkenntnis vom 30.01.2014, den angefochtenen (Zurückweisungs-)Bescheid der belangten Behörde auf.

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.01.2014 wurde dem **Bundesverwaltungsgericht** zugestellt.

Das **Bundesverwaltungsgericht** leitete das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.01.2014, gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG mit Verfügung vom 10.03.2014 **zuständigkeitshalber** an das **Verwaltungsgericht Wien** weiter.

Das **Verwaltungsgericht Wien** leitete das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.01.2014 gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG mit Verfügung vom 07.04.2014 **zuständigkeitshalber** an das **Bundesverwaltungsgericht** weiter.

**BVwG**

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Erdbergstraße 192 – 196
1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 531 09 – 153357/153364
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at
www.bvwg.gv.at
DVR: 0939579

Geschäftszahl (GZ):

W224 2002641-1/4E

(bitte bei allen Eingaben anführen)

B E S C H L U S S

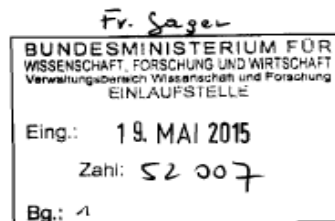
Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Martina WEINHANDL als Einzelrichterin über die Beschwerde der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien gegen den Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 04.10.2012, Zl. BMWF-52.500/0008-I/6b/2012, beschlossen:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG mangels Zuständigkeit zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.



0180353 - 001

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltpflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

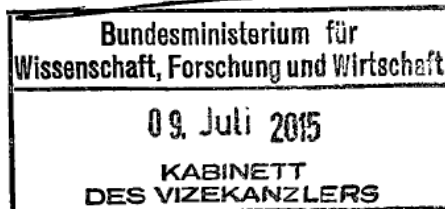
Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 240,-- zu entrichten.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
Gerichtsabteilung W224, am 11.05.2015

Dr. Martina WEINHANDL
(Richterin)

VERFASSUNGSGERICHTSHOF
Freyung 8, 1010 Wien
E 1279/2015-2

Blitz-SC Pils



I. In der Anlage wird eine auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde der HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT WIEN, Uni Campus, Spitalgasse 2, Hof 1, 1090 Wien, vertreten durch die Freimüller/Obereder/Pilz Rechtsanwälte GmbH, Alserstraße 21, 1080 Wien, gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11. Mai 2015, Z W224 2002641-1/4E, gemäß § 88a Abs. 1 und § 20 Abs. 2 VfGG mit dem Ersuchen an das Bundesverwaltungsgericht und die vor dem Bundesverwaltungsgericht belangte Kontrollkommission der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften übermittelt, dem Verfassungsgerichtshof innerhalb von **sechs Wochen** die Gerichts- und Verwaltungsakten (vollständig, geordnet und im Original sowie unter Anschluss eines Aktenverzeichnisses) vorzulegen und mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Akten oder Aktenteile von der sonst den Beteiligten zustehenden Einsicht auszuschließen sind.

Innerhalb derselben Frist steht es dem Bundesverwaltungsgericht und der Kontrollkommission der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften frei, eine Gegenschrift zu erstatten.

in der Beschwerdesache der HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT WIEN, Uni Campus, Spitalgasse 2, Hof 1, 1090 Wien, vertreten durch die Freimüller/Obereder/Pilz & Partner Rechtsanwälte GmbH, Alserstraße 21, 1080 Wien, gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11. Mai 2015, Z W224 2002641-1/4E, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.
- II. Die Beschwerde wird dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 und 4 B-VG). Ein solcher Fall liegt vor, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind. 1

Die Beschwerde macht zunächst geltend, das Bundesverwaltungsgericht hätte zu Unrecht eine Sachentscheidung verweigert, weil es den Inhalt der seine Zuständigkeit bestimmenden Vorschrift des Art. 131 B-VG verkannt, seine Zuständigkeit damit zu Unrecht verneint und somit die Beschwerdeführerin in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt habe. Dieses Vorbringen vermag aus folgender Überlegung keinen vom Verfassungsgerichtshof aufzugreifenden Verstoß gegen das genannte verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht aufzuzeigen: 2

Gemäß Art. 133 Abs. 1 Z 3 B-VG erkennt der Verwaltungsgerichtshof über Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten (oder über solche zwischen einem Verwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof selbst). Gemäß § 71 VwGG sind im Verfahren zur Entscheidung solcher Kompetenzkonflikte die §§ 43 bis 46, 48, 49, 51 und 52 VfGG sinngemäß anzuwenden.

Der Verfassungsgerichtshof entnimmt der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass dieser Fragen der Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes, die sich aus einem im bisherigen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht deutlich gewordenen Kompetenzkonflikt zwischen Verwaltungsgerichten ergeben, im Zuge einer bei ihm anhängig gemachten Revision aufgreift (und zwar unabhängig davon, ob die Verwaltungsgerichte die ordentliche Revision zugelassen haben, siehe VwGH 30.6.2015, Ko 2015/03/0002, wo gegen konkurrierende Beschlüsse von Verwaltungsgerichten außerordentliche Revision erhoben worden ist und der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich davon ausgeht, dass "auf diesem Weg eine Klärung des Kompetenzkonfliktes herbeigeführt werden kann"). Vor diesem Hintergrund geht der Verfassungsgerichtshof mit Blick auf Art. 133 Abs. 1 Z 3 iVm Art. 83 Abs. 2 und Art. 144 Abs. 2 B-VG davon aus, dass solche Fragen der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte dem Verwaltungsgerichtshof zur Klärung überlassen werden können.

Soweit die Beschwerde weiters dem Bundesverwaltungsgericht im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes eine willkürliche Vorgangsweise vorwirft, vermag sie im vorliegenden Fall aber nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes aufzuzeigen. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere der Frage, ob das Bundesverwaltungsgericht im Spruch seiner Entscheidung den Verfahrensgegenstand unrichtig bezeichnet hat, nicht anzustellen (vgl. zur Umdeutung eines Spruches im Übrigen etwa VwGH 11.7.2014, 2012/17/0176).

HS Uni Wien: Antrag

Kontrollkommission: Untersagung

BMWF: Bescheid

Verwaltungsgerichtshof: Erkenntnis

Bundesverwaltungsgericht: Verfügung

Verwaltungsgericht Wien: Verfügung

Bundesverwaltungsgericht: Beschluss

Verfassungsgerichtshof: Beschluss

Verwaltungsgerichtshof: ?

HSG 2014

Kontrollkommission **neu:**

Überprüfung der Gebarung der ÖH, der HS und
der HV und der STV (...) und der
Wirtschaftsbetriebe,

Beratung der/des BM

Stellung von Anträgen an BM zur Erlassung von
Verordnungen

....

**Abschlüsse von Arbeitsverträgen: eigene
VO**

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über den Abschluss von Arbeitsverhältnissen (Dienstverträgen) der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften (OEHDV-VO)

Auf Grund des § 42 Abs. 7 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 - HSG 2014, BGBl I Nr. 45/2014, wird verordnet:

Geltungsbereich und leitende Grundsätze

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen über den Abschluss von Arbeitsverhältnissen (Dienstverträgen) zwischen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften als Dienstgeberin und deren Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern. Andere Vertragstypen, wie insbesondere Werkverträge oder freie Dienstverträge sind hiervon nicht erfasst.

(2) Der Abschluss von Dienstverträgen hat sich an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren. Beim Abschluss von Dienstverträgen ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Bedacht zu nehmen.

(3) Sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist auf Dienstverträge das Angestelltengesetz, BGBl Nr. 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

(4) Dieser Verordnung entgegenstehende Vereinbarungen sind gemäß § 42 Abs. 7 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 - HSG 2014, BGBl I Nr. 45/2014, unwirksam.

Verfassungsgerichtshof Studienbeitragsverordnung

Studienbeitrag § 91 Abs. 1 UG:

X + 2: EUR 363,36

Erlass des Studienbeitrages:

Prüfung der **Verfassungsmäßigkeit** des § 92 Abs.
1 Z 5 UG

Prüfung der **Gesetzmäßigkeit** des § 2b Abs. 4 Z 3
StubeiV 2004

Erwerbstätigkeit:

Kalenderjahr vor Studienbeitragspflicht:
Jahreseinkommen höher als EUR 5.534,34
(Jahr 2014)

- 6.** Im Zuge ihrer Erwerbstätigkeit brachte die Beschwerdeführerin im Jahr 2014 aus der selbständigen Tätigkeit **netto € 3.381,68** und aus der unselbständiger Tätigkeit **netto € 3.322,33**, gesamt sohin **€ 6.704,01 netto** ins Verdienen.

Beweis: Einnahmen/Ausgaben-Rechnung 2014, **Beilage ./B**;
 Umsatzsteuerbescheid 2014, **Beilage ./C**;
 Einkommenssteuerbescheid 2014, **Beilage ./D**;
 Lohnzettel Jänner, Februar, März 2014, Konvolut **Beilage ./E**.

- 10.** Das Rektorat der Universität Wien wies die Anträge auf Rückerstattung/Erlass der Studienbeiträge der Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 21.04.2015 ab. Begründet wurde dies damit, dass die Beschwerdeführerin keinen Verdienst gemäß § 92 Universitätsgesetz – im besonderen § 92 Abs. 1 Ziffer 5 Universitätsgesetz – in Höhe von zumindest 5.534,34 € für das Jahr 2014 hätte nachweisen können, da ihr Einkommenssteuerbescheid ein Minus aufweise.

BESCHEID



universität
wien

über den Antrag auf Erlass des Studienbeitrags

Spruch

Ihr **Antrag** auf Erlass des Studienbeitrages auf Grund von **Berufstätigkeit** für das Sommersemester 2015 und Wintersemester 2015 wird **abgewiesen**.

Begründung

Sie haben am 10.04.2015 einen Antrag auf Erlass des Studienbeitrags für das SoSe15 und WiSe15 gemäß § 92 Universitätsgesetz 2002 (idF BGBl I 81/2009) gestellt und als Erlassgrund die Berufstätigkeit - bei einem Nachweis des Verdienstes von zumindest € 5.534,34 in der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr angegeben.

Die Gründe für einen Erlass des Studienbeitrags werden in § 92 Universitätsgesetz 2002 geregelt.

Gegen diesen Bescheid erhob die
Beschwerdeführerin **Beschwerde** an das
Bundesverwaltungsgericht

Beschwerdevorentscheidung durch Uni Wien:
Abweisung der Beschwerde

Vorlageantrag an das
Bundesverwaltungsgericht + Anregung beim
Bundesverwaltungsgericht ein Gesetzes- bzw.
Verordnungsprüfungsverfahren beim VfGH
anzuregen

BEILAGE ./A

FREIMÜLLER/OBEREDER/PILZ
RECHTSANWÄLT:INNEN GMBH

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: +43 1 531 09 – 153357/153364

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

DVR: 0939579



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Geschäftszahl (GZ):

W224 2110920-1/3E

(bitte bei allen Eingaben anführen)

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Martina WEINHANDL als Einzelrichterin über die Beschwerde von [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch Freimüller/Obereder/Pilz Rechtsanwälte GmbH, Alserstraße 21, 1080 Wien, gegen den Bescheid des Rektorats der Universität Wien vom 21.04.2015, Zl. 9226706 – SoSe15/W, WiSe15/W, zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG iVm §§ 91 und 92 Universitätsgesetz 2002 (UG) iVm § 2b Abs. 4 Z 3 Studienbeitragsverordnung 2004 (StubeiV 2004) als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.



Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Beschwerde der „Betroffenen“ gemäß Art.144 B-VG an den VfGH

- Anwendung einer **rechtswidrigen**
generellen **Norm**
- Verletzung von **Gleichheit** aller
Staatsbürger vorm Gesetz,
Unverletzlichkeit des Eigentums

Stellungnahmen wurden an den VfGH
abgegeben

Beschluss des VfGH vom 9. März 2016

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit des § 92 Abs. 1 Z 5 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I 120/2002 idF BGBl. I 79/2013, von Amts wegen geprüft.
- II. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG werden die Gesetzmäßigkeit der Ziffernfolge ", 5" im ersten Halbsatz und die Ziffer 3 des § 2b Abs. 4 der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Studienbeiträge (Studienbeitragsverordnung 2004 – StubeiV 2004), BGBl. II 55/2004 idF BGBl. II 211/2010, von Amts wegen geprüft.
- III. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Vortrag an den Ministerrat

§ 92 Abs. 1 Z 5 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 79/2013;

Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 88/2016, V 17/2016

1. Beim Verfassungsgerichtshof wurde gegen ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes betreffend behauptete Verletzung des Gleichheitssatzes, des Eigentumsrechts sowie von Rechten wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung und einer gesetzwidrigen Verordnung gemäß Art. 144 B-VG Beschwerde erhoben. Aus Anlass dieser Beschwerde sind beim Verfassungsgerichtshof Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 92 Abs. 1 Z 5 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2013, entstanden. Mit Beschluss vom 9. März 2016, E 2383/2015-15, hat der Verfassungsgerichtshof daher beschlossen, die Verfassungsmäßigkeit des § 92 Abs. 1 Z 5 des Universitätsgesetzes 2002 gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG von Amts wegen zu prüfen.

2. § 92 Abs. 1 Z 5 des Universitätsgesetzes 2002 hat auszugsweise folgenden Wortlaut (die in Prüfung gezogene Bestimmung ist unterstrichen):

„Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

§ 92. (1) Der Studienbeitrag ist insbesondere zu erlassen

1. bis 4. [...]

5. Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gem. § 5 Abs. 2 ASVG in der jeweils geltenden Fassung erzielt haben. Die Träger der Sozialversicherung haben zu diesem Zweck den Universitäten auf Anfrage die für das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn vorliegenden Daten der betroffenen Studierenden über

die Erwerbstätigkeit und die Beitragsgrundlagen im automationsunterstützten Datenverkehr über den Hauptverband (§ 31 ASVG) zu übermitteln.

6. bis 7. [...]“

3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die in Prüfung gezogene Bestimmung im Wesentlichen das Bedenken, dass die in Prüfung gezogene Bestimmung mit dem Sachlichkeitsgebot des Gleichheitsgrundsatzes und dem Determinierungsgebot (Art. 18 B-VG) der Bundesverfassung nicht im Einklang stehen dürfte.

4. Der Verfassungsgerichtshof hat die Bundesregierung gemäß § 63 Abs. 2 VfGG aufgefordert, eine schriftliche Äußerung zum Gegenstand zu erstatten. Die hierfür eingeräumte Frist endet am 21. Juni 2016.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat die Bundesministerien für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, für Finanzen sowie für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft befasst und die folgende Äußerung ausgearbeitet.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Verfassungsdienst ermächtigen, folgende schriftliche Äußerung an den Verfassungsgerichtshof zu richten:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ • BKA-804.643/XXXX-V/2/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. DR. LL.M. GERHARD HOLLEY
PERS. E-MAIL • GERHARD.HOLLEY@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 531 15-202983
IHR ZEICHEN • G 88/2016-2, V 17/2016-2
VOM 25. APRIL 2016



Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

An den
Verfassungsgerichtshof
Freyung 8
1010 Wien

§ 92 Abs. 1 Z 5 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I
Nr. 79/2013;
Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 88/2016, V 17/2016

Die Bundesregierung erstattet auf Grund ihres Beschlusses vom xx. xxxxxx 2016 zur
oben bezeichneten dg. Anordnung die folgende

Ä u ß e r u n g :

I.

Zur Rechtslage und zu den Prozessvoraussetzungen:

1. Beim Verfassungsgerichtshof wurde gegen ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes betreffend behauptete Verletzung des Gleichheitssatzes, des Eigentumsrechts sowie von Rechten wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung und einer gesetzwidrigen Verordnung gemäß Art. 144 B-VG Beschwerde erhoben. Aus Anlass dieser Beschwerde sind beim Verfassungsgerichtshof Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 92 Abs. 1 Z 5 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2013, entstanden. Mit Beschluss vom 9. März 2016, E 2383/2015-15, hat der Verfassungsgerichtshof daher beschlossen, die Verfassungsmäßigkeit des § 92 Abs. 1 Z 5 des Universitätsgesetzes 2002 gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG von Amts wegen zu prüfen.

Beiträge zum Verwaltungsaufwand bei Aufnahmeverfahren

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 27. Jänner 2014

10. Stück

117. Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium
an der Universität Innsbruck

§ 3 – Elektronische Registrierung

- (1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben sich während der Registrierungsfrist mittels elektronischen Formulare in LFU:online der Universität Innsbruck zu registrieren. Sie erstellen mit ihrer E-Mail Adresse selbst ein Konto in LFU:online und erhalten einen validierten Zugang zum Studierendenportal. Ein wahrheitswidrig ausgefülltes Formular ist ungültig und bleibt unberücksichtigt.
- (2) Die Frist für die Registrierung zum Aufnahmeverfahren wird auf der Homepage der Universität Innsbruck veröffentlicht. Das elektronische Registrierungsformular ist während der Registrierungsfrist im LFU:online Studierendenportal der Universität Innsbruck verfügbar.
- (3) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben einen Kostenbeitrag in der Höhe von € 50 zu entrichten.

Ausgangslage:

Bescheid des Rektorates der Uni Innsbruck.
Abweisung des Antrags auf Rückerstattung
des Kostenbeitrages

**BVwG**Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

www.bmwfw.

VPostadresse:
Erdbergstraße 192 – 196
1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 531 09 – 153357/153364
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at
www.bvwg.gv.at
DVR: 0939579Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und WirtschaftAn den
Verfassungsgerichtshof
Freyung 8
1010 Wien**VERFASSUNGSGERICHTSHOF**

Eingel. 11. Mai 2015

Persönl. Aufgabe 8.5.15 Uhrzeit:
.....fachBeilagen
.....VollmachtVermögensbeurteilung
Verwaltungsakten 1.....

Geschäftszahl (GZ):

W224 2106500-1/22

(bitte bei allen Eingaben anführen)

Antragsteller:
Bundesverwaltungsgericht
Erdbergstraße 192-196
1030 Wien**Antragsgegner:**
Rektorat der Universität Innsbruck
Innrain 52
6020 Innsbruck**Beteiligte Parteien:**vertreten durch
CERHA HEMPEL SPIEGELFELD HLAWATI
Parking 2
1010 Wien2. Rektorat der Universität Innsbruck
Innrain 52
6020 Innsbruck**ANTRAG**

gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 135 Abs. 4 iVm Art. 89 Abs. 2 B-VG

- 2 -

Das Bundesverwaltungsgericht hat gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 135 Abs. 4 iVm Art. 89 Abs. 2 B-VG beschlossen, in der Beschwerdesache des [REDACTED] vertreten durch RAe CERHA HEMPEL SPIEGELFELD HLAWATI, gegen den Bescheid des Rektorats der Universität Innsbruck vom 20.11.2014, Zl. 203370/14, zu stellen nachfolgend den

ANTRAG

auf Aufhebung von § 3 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 27. Jänner 2014, 10. Stück, Nr. 117, wegen Verfassungswidrigkeit;

in eventu

den Antrag auf Aufhebung von § 3 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 27. Jänner 2014, 10. Stück, Nr. 117, wegen Gesetzwidrigkeit.

VfGH-R Geschäftsstelle
Freyung 8
1010 Wien
Österreich

Ihre Zahl V78/2015-2

Name/Durchwahl: Hr. Dr. Stangl/5816
Hr. Mag. Gruber/5831
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.007/0018-WF/IV/6b/2015
Bei Antwort bitte GZ anführen.

Äußerung

des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betreffend einen vom Bundesverwaltungsgericht auf Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag vom 6. Mai 2015 (h.o. eingelangt am 26. Mai 2015) auf Aufhebung näher bezeichneter Bestimmungen der Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 27. Jänner 2014, 10. Stück, Nr.117, binnen offener Frist.

Gemäß Artikel 81c. Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) sind die öffentlichen Universitäten Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste. Sie handeln im Rahmen der Gesetze autonom und können Satzungen erlassen. Die Mitglieder universitärer Kollegialorgane sind weisungsfrei.

§ 63 Abs. 1 Z 5a des Universitätsgesetzes 2002 - UG, in der derzeit geltenden Fassung, setzt für die Zulassung zu einem Studium für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen die Eignung voraus. Studienwerberinnen und -werber können daher von einer Universität nur dann zu einem Studium für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft stellt daher den

Antrag,

den gegenständlichen Antrag des Bundesverwaltungsgerichts an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 135 Abs. 4 iVm Art. 89 Abs. 2 B-VG vom 6. Mai 2015

auf Aufhebung von § 3 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Leopold-

BMWFW-52.007/0018-WF/IV/6b/2015

Seite 8 von 9

Franzens-Universität Innsbruck vom 27. Jänner 2014, 10. Stück, Nr. 117, wegen Verfassungswidrigkeit;

in eventu

auf Aufhebung von § 3 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 27. Jänner 2014, 10. Stück, Nr. 117, wegen Gesetzwidrigkeit

als unbegründet abzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 17. Juli 2015
Für den Bundesminister:
SektChef Mag. Elmar Pichl

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHN,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes

Dr. Nikolaus BACHLER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Dr. Petra PEYERL

als Schriftführerin,

Verfassungsgerichtshof
Freyung 8, A-1010 Wien
www.verfassungsgerichtshof.at

über den Antrag des BUNDESVERWALTUNGSGERICHTES, § 3 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, 27.1.2014, 10. Stück, Nr. 117, als verfassungswidrig bzw. gesetzwidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung gemäß Art. 139 B-VG zu Recht erkannt:

Der Antrag wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe

I. Antrag

Mit dem vorliegenden, auf Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag begehrt das Bundesverwaltungsgericht, § 3 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, 27.1.2014, 10. Stück, Nr. 117, als verfassungs- bzw. gesetzwidrig aufzuheben.

II. Rechtslage

Die im vorliegenden Fall maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

1. Die §§ 14h, 22, 54, 63 und 124b des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I 120/2002 idF BGBl. I 21/2015, lauten auszugsweise:

"Zugangsregelungen in besonders stark nachgefragten Studien

§ 14h. (1) Für die in Abs. 2 geregelten Bachelor- und Diplomstudien dargestellt auf Studienfeldebene (ISCED 3) wird eine österreichweite Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr und Studienfeld festgelegt. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des jeweiligen wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches mit dem Ziel, eine ausreichende Anzahl von Studienplätzen unter im internationalen Vergleich qualitativ adäquaten Studienbedingungen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere

2.2.3. § 63 Abs. 1 Z 5a und Abs. 12 UG 2002 verpflichten das Rektorat, ein Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren zur Feststellung der Eignung als Voraussetzung für das Studium betreffend das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen vorzusehen. Dabei sind insbesondere die in § 63 Abs. 12 genannten Vorgaben zu berücksichtigen, die sich – Z 1 und 2 des § 63 UG 2002 – zunächst auf die inhaltlichen Anforderungen an die geforderte Eignung und das Verfahren zu ihrer Feststellung beziehen, aber – Z 3 – auch sonstige Anforderungen an das Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren insofern enthalten, als den Studienwerbern rechtzeitig Informationen und Materialien in Bezug auf das Verfahren auf der Homepage der Universität zur Verfügung zu stellen sind. Angesichts dieses Regelungszusammenhangs und bei einem umfassenden Verständnis der Begriffe Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren ermächtigt § 63 Abs. 1 Z 5a und Abs. 12 UG 2002 das zur Konkretisierung im Verordnungsweg berufene Rektorat auch, all jene ablauftechnischen Maßnahmen vorzusehen, die ein geordnetes und effizientes Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren gewährleisten. Dazu zählen wie etwa die Einrichtung eines elektronischen Registrierungsverfahrens auch sachdienliche Maßnahmen, die die Ernsthaftigkeit von Registrierungen für ein Aufnahmeverfahren sicherstellen und auf diese Weise erhebliche frustrierte Aufwendungen vermeiden sollen. Ein von seiner Höhe diesem Zweck angemessener Kostenbeitrag, der – wie die Erfahrungswerte zeigen – geeignet ist, den Ordnungszweck eines Registrierungsverfahrens mit sicherzustellen, ist eine solche ablauftechnische Maßnahme, zu deren Regelung § 63 Abs. 12 UG 2002 den Verordnungsgeber ermächtigt. Der in § 3 Abs. 3 der Aufnahmeverordnung 2014/2015 vorgesehene Kostenbeitrag in Höhe von EUR 50,- liegt auch innerhalb dieser gesetzlichen Vorgaben.

2.2.4. Damit unterscheidet sich der in den angefochtenen Bestimmungen der Aufnahmeverordnung 2014/2015 vorgesehene Kostenbeitrag als ordnungs- und effizienz sichernde Maßnahme im Zuge der Regelung des Ablaufs eines Aufnahmeverfahrens vor Zulassung von Maßnahmen des Studienbeitragsrechts im Sinne der Festlegung eines Entgelts, das Studierende für die Zulassung zu und die Absolvierung von Regelstudien an öffentlichen Universitäten leisten sollen. Die Regelung des Kostenbeitrages in den angefochtenen Bestimmungen der Aufnahmeverordnung 2014/2015 gestaltet den Kostenbeitrag insbesondere angesichts seiner Höhe und vor dem Hintergrund der auf das konkrete Aufnahmeverfahren vor Zulassung beschränkten gesetzlichen Ermächtigung nicht als Studienbeitrag mit Entgeltfunktion im vorgenannten Sinne aus. Damit ist auch

sichergestellt, dass die Anforderungen an eine allgemeine und gleiche gesetzliche Regelung von Studienbeiträgen mit Entgeltfunktion für die Absolvierung von Regelstudien (siehe VfSlg. 19.775/2013) nicht durch solche ordnungs- und effizienz sichernden Kostenbeiträge unterlaufen werden können (etwa, indem solche Kostenbeiträge gehäuft vorgesehen werden).

2.2.5. Die Regelung eines im Zuge der Registrierung zum Aufnahmeverfahren vor Zulassung zu entrichtenden Kostenbeitrages in der Höhe von EUR 50,- in den vom Bundesverwaltungsgericht angefochtenen Bestimmungen der Aufnahmeverordnung 2014/2015 findet also ihre gesetzliche Deckung in § 63 Abs. 1 Z 5a und Abs. 12 UG 2002. Die Bedenken des Bundesverwaltungsgerichtes, dass die Regelung eines Kostenbeitrages in der Aufnahmeverordnung 2014/2015 der gesetzlichen Grundlage entbehrt, treffen daher nicht zu.

2.3. Angesichts dessen erübrigt sich ein Eingehen auf die Bedenken des Bundesverwaltungsgerichtes, dass die angefochtenen Bestimmungen der Aufnahmeverordnung 2014/2015 als autonome, gesetzlich nicht determinierte Regelung zur Einhebung von Entgelten von Studierenden aus den in VfSlg. 19.775/2013 dargelegten Gründen verfassungswidrig seien.

V. Ergebnis

1. Die vom Bundesverwaltungsgericht ob der Verfassungsmäßigkeit bzw. der Gesetzmäßigkeit des § 3 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Rektorats der Universität Innsbruck über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium an der Universität Innsbruck, Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, 27.1.2014, 10. Stück, Nr. 117, erhobenen Bedenken treffen somit nicht zu. Der Antrag ist daher abzuweisen.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

**www.bmwf.gv.at
siegfried.stangl@bmwf.gv.at
01/53120-5816**